



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 235-237)
Titel	58. Reglement betr. Aufnahme bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium, vom 2. Juni 1836, IV. 414.
Ordnungsnummer	
Datum	02.06.1836

[S. 235] Das Gesetz, in dessen Ausführung dieses Reglement erlassen worden, ist zwar aufgehoben. Da aber solche Aufnahmen nach §§ 112 u. 113 Kirch.-Ges. noch vorkommen, so hat wohl dieses nirgends aufgehobene Reglement noch Bedeutung.

1. Wenn ein bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium aufgenommen zu werden wünscht, so hat er sich dafür schriftlich beim Kirchenrath zu melden und // [S. 236] dieser seiner Meldung nach Art. 3 des Gesetzes betreffend Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium (siehe oben) als Ausweisungstitel beizulegen: a) das Ordinationszeugniß; d) einen Bericht über seine Studien und wissenschaftlichen Leistungen, soweit es möglich ist, durch Attestate beglaubigt; c) falls er schon ein geistliches Amt bekleidet hat, ein Zeugniß der betreffenden Oberbehörde über seine Amtsverrichtungen; d) ein Sittenzeugniß von seiner geistlichen Oberbehörde.

2. Diese Ausweisungstitel werden ungesäumt bei den Mitgliedern des Kirchenrathes in Zirkulation gesetzt und hierauf der Prüfungskommission zur Begutachtung und Hinterbringung eines Antrages in die Hände gelegt.

3. Fällt der Entscheid über die Ausweisungstitel zu Gunsten des Petenten aus, so wird die Prüfungskommission ein Kolloquium mit ihm halten, welches sich in der Regel über Exegese des A. und N. Testamentes, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und die Pastoralwissenschaften verbreiten soll.

Zusatz vom 4. März 1837. V. 157.

a) In allen Fällen, wo nach § 3 mit einem Geistlichen, der in das zürcherische Ministerium aufgenommen zu werden verlangt, ein Kolloquium zu halten ist, steht dem Kirchenrathe das Recht zu, die theologische Fakultät an der hiesigen Hochschule zur Theilnahme einzuladen. Zu dem Ende bezeichnet er diejenigen Fächer, für welche er eine Mitwirkung der Fakultät wünscht, und letztere hat dann zu diesem Behufe aus ihrer Mitte eines oder mehrere Mitglieder abzuordnen. Diese nehmen an den weitem Berathungen der Prüfungskommission mit berathender und entscheidender Stimme Theil.

b. Jeder Examinande hat im voraus an das Aktuariat des Kirchenrathes eine Gebühr von 32 Fr. (a. W.) zu entrichten, wovon der vierte Theil dem erwähnten Aktuarate zufällt, das übrige hingegen unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt wird.

4. Nach Abnahme des Kolloquiums hat derselbe über einen von dem Präsidium des Kirchenrathes vorgeschriebenen Text in einer // [S. 237] von letzterer Behörde zu bezeichnenden Kirche und in ihrer Gegenwart eine Predigt zu halten.



5. Hat der Kirchenrath die obigen Prüfungen für genügend erklärt und abgenommen, so verfährt er alsdann nach Art. 7 des in § 1 angezogenen Gesetzes [Genehmigung des RR., nun weggefallen]. Wer dabei nicht befriedigend erfunden wurde, wird ein für alle Mal abgewiesen und ihm solches ohne Angabe der Motive schriftlich angezeigt.
6. In der nächsten Synodalversammlung erstattet der Kirchenrath derselben einen umständlichen Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und deren Resultate.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]